Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, sind die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung mittels Verordnung festzulegen. Die Landesregierung hat diese Gebühr zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Juniindex des Verbraucherpreisindex 2020 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Eine Veränderung unter 2 % bleibt dabei unberücksichtigt und verändern sich die Gebühren erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren in dem Maß, in dem diese Indexerhöhung einschließlich der Indexerhöhung für das folgende Jahr bzw. die folgenden Jahre mehr als 2 % beträgt. Die sich ändernden Beträge sind dabei auf volle 10 Cent zu runden.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 von Juni 2025 auf Juni 2026 entspricht einer Erhöhung von 3,2 %.

Ziel

- Wertsicherung von Beträgen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 2 FUGG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Pauschalgebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die erforderliche Zeit der Dokumentation und die Rüstzeit, die Fleischuntersuchungen im Rahmen der mobilen Schlachtung sowie die Trichinenuntersuchung wird neu festgesetzt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Die Zeitgebühr für jedes amtliche Fleischuntersuchungsorgan wird in Abs. 2, die Zeitgebühr für die Durchführung von Hygienekontrollen nach § 54 Abs. 1 LMSVG in Abs. 3 valorisiert.

Zu Z 3 bis 5 (§ 4 Abs. 1 bis 3):

Die Zuschläge für Rückstandskontrollen und Probeentnahmen sowie der pauschalierte Aufwandersatz werden neu festgelegt.

Zu Z 6 (§ 6a Abs. 4):

Das Inkrafttreten der Novelle wird mit 1. Jänner 2027 festgelegt.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-20T14:54:58+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	